

# REGLEMENT

FÜR DIE

## Unterhaltsgenossenschaft Schongau



VOM

**16. Oktober 2013**

Die UHG Schongau beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 16. Oktober 2013 folgendes Unterhaltsreglement:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Benutzung und Unterhalt .....</b>	<b>6</b>
III A: Strassen und Wege .....	6
III B: Gewässer und Entwässerungsanlagen.....	10
III C: Hecken, Waldränder und Bachufer.....	11
<b>IV. Rechnungswesen, Finanzierung .....</b>	<b>12</b>
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
<b>ANHANG I Entschädigungen</b>	<b>14</b>

## Einleitung

Die Werke und Anlagen der Unterhaltsgenossenschaft Schongau, nachfolgend UHG Schongau genannt, müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltsmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung  
Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.
- Verstärkung  
Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

## I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

### § 1

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Anwendungsbereich | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen .</li> <li>2 Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.</li> </ol> |
|-------------------|---|

### § 2

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Plan-Grundlagen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten.</li> <li>2 Im Plan sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der UHG Schongau zu unterhalten sind.</li> <li>3 Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.</li> </ol> |
|-----------------|--|

### § 3

- |               |   |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | 1 Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.                                    |
| Aufsicht      | 2 Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.                             |
| Oberaufsicht  | 3 Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus. |

### § 4

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Unterhaltungspersonal | Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Strassenmeister besorgt. Dieser kann nach Rücksprache mit dem Vorstand weitere Genossenschafter oder Personen zur Mitarbeit beiziehen. |
|-----------------------|---|

## II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

### § 5

- |          |  |
|----------|--|
| Vorstand | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.</li> <li>2 Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.</li> <li>3 Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Strassenmeisters die nötigen Massnahmen.</li> </ol> |
|----------|--|

- 4 Er unterbreitet der Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle des Strassenmeisters laut § 8 sind beizulegen.<sup>1</sup>
- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.
- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 20'000.- verfügen.
- 7 Die Entschädigung für Aufwendungen des Vorstandes, des Strassenmeisters und weiterer von der UHG beauftragten Personen wird im Anhang I geregelt.

#### § 6

#### Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Nachführungsgeometer wieder hergestellt werden.

---

<sup>1</sup> *Berichts-Vorlagen werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.*

## § 7

- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| Entschädigungen bei Bauarbeiten | 1 | Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken. |
|                                 | 2 | Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.   |

## § 8

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Strassenmeister | 1 | Der Strassenmeister führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes. |
|                 | 2 | Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.  |
|                 | 3 | Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.   |
|                 | 4 | Mindestens ein Mal jährlich besichtigt er die Anlagen zu Fuss und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab. <sup>2</sup>  |

### III. Benutzung und Unterhalt

#### III A: Strassen und Wege

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Begriffe        |   | § 9  |
| Strassenanlage  | 1 | Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe ) und Strassenentwässerungen.   |
| Abstände        | 2 | Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite. |
| Lichtraumprofil | 3 | Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus.                              |

---

<sup>2</sup> Protokoll-Vorlagen werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.

## § 10

Allg. Benutzung	1	Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.
Reinigung	2	Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw wieder frei zu legen.
Ackerbau	3	Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.0 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand sanktioniert. Reinigungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers resp. Verursachers.
Lichtraumprofil	4	Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Aeste sind zu entfernen.
Pflanzungen	5	Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4.0 m, im Wald nicht näher als 2.0 m und Hecken und Sträucher nicht näher als 1.5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten.
Einfriedungen, Mauern, Zäune	6	Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m.

## § 11

Nutzungs- beschränkung	1	Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
	2	Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Gelände- veränderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. <sup>3</sup>
	3	Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.
	4	Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
	5	Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden. Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu entfernen.

<sup>3</sup> Vor Baubeginn soll ein Zustandsprotokoll, welches gegenseitig zu unterzeichnen ist, erstellt werden.

## § 12

- |                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Ausserordentliche Benutzung | 1 | Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.   |
|                             | 2 | Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebende Schäden verantwortlich. <sup>4</sup> |
|                             | 3 | Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.   |

## § 13

- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Fahrbewilligung Waldstrassen | 1 | Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.   |
|                              | 2 | Ausnahmebewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen. |

## § 14

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| Haftung        | 1 | Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.                           |
| Ersatzvornahme | 2 | Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt. |

## § 15

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Waldstrassen | 1 | Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.   |
|              | 2 | Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.   |
|              | 3 | Abstützungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.  |
|              | 4 | Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeister zu melden. |

---

<sup>4</sup> Vor Beginn einer ausserordentlichen Benutzung soll ein Zustandsprotokoll, welches gegenseitig zu unterzeichnen ist, erstellt werden.



## § 16

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Neue Anschlüsse | 1 | Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein. |
|-----------------|---|---|

## § 17

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| Böschungen | 1 | Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.  |
|            | 2 | Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.             |
|            | 3 | Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden. |

## § 18

- |              |   |   |
|--------------|---|---|
| Bankette     | 1 | Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitz zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann. |
| Belagsränder | 2 | Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen.<br>Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten.      |

## § 19

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Strassen-<br>entwässerung | 1 | Die Schachteinlaufzungen sind stets sauber zu halten.  |
|                           | 2 | Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.  |
|                           | 3 | Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.   |
|                           | 4 | Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten. |
|                           | 5 | Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.  |

## § 20

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| Belagsoberfläche | 1 | Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugiessen.  |
|                  | 2 | Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.  |
|                  | 3 | Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen. |

**III B: Gewässer und Entwässerungsanlagen**

## § 21

- |               |   |  |
|---------------|---|--|
| Zuständigkeit | 1 | Der Unterhalt der als gemeinschaftliche Anlagen geltenden Bachleitungen und Bäche, Hauptleitungen, ist Sache der Genossenschaft. Diese Anlagen sind im Plan gemäss § 2 festgehalten. |
|               | 2 | Die regelmässige Pflege der Bachböschungen ist Sache der Anstösser.  |
|               | 3 | Unterhaltsarbeiten an den Gewässern sind mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen.  |
|               | 4 | Der Unterhalt der Drainagen mit Sauger- und Sammelleitungen ist Sache der Eigentümer.  |

## § 22

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| Leitungen | 1 | Leitungen und Schächte sind periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.  |
|           | 2 | Schachtdeckel, Einläufe und Ausläufe sind durch die Grundeigentümer stets frei zu halten.  |
|           | 3 | Festgestellte Mängel sind möglichst schnell zu beheben. Ablagerungen und angeschwemmtes Material sind sofort zu entfernen.                           |
|           | 4 | Die Leitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen. Die Schächte sind zu entleeren. |

## § 23

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| Bäche und Gräben | 1 | Der Wasserlauf ist von angeschwemmtem Material und einwachsenden Pflanzen freizuhalten. Dazu ist er periodisch und nach besonderen Ereignissen zu reinigen.   |
|                  | 2 | Bachläufe und Gräben sind periodisch zu reinigen. Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial sowie Schnittgut wie Gras oder Aeste dürfen nicht in der Sohle oder auf den Böschungen deponiert werden. |

## § 24

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| Anschlüsse | 1 | Zusätzliche Anschlüsse an die gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein. |
|            | 2 | Die Einleitung von Schmutzwasser in das Entwässerungsnetz ist verboten.  |

**III C: Hecken, Waldränder und Bachufer**

## § 25

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Im Bereich von oberirdischen Gewässern, sowie von Hecken und Feldgehölzen ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis. |
|           | 2 | Sämtliche bisherigen oder im Rahmen der Melioration neu entstehenden Hecken unterstehen der Kantonalen Heckenschutzverordnung.   |

## § 26

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Pufferstreifen | 1 | Für die Nutzung entlang von Gewässern, Waldrändern, Feld- und Ufergehölzen, Moor- und Feuchtgebieten ohne Bewirtschaftungsvereinbarungen gelten die Vorschriften für den ökologischen Leistungsnachweis. |
|                | 2 | Abweichende Nutzungen sind nur auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden möglich.  |
|                | 3 | Vorbehalten bleiben weitere Bedingungen und Auflagen gemäss Verträgen oder Verfügungen.  |

## § 27

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| Hecken | 1 | Die Pflege der nicht ausparzellierten Hecken ist Sache der Eigentümer der angrenzenden Parzellen.   |
|        | 2 | Die Pflege richtet sich nach der Kantonalen Heckenschutzverordnung. Insbesondere dürfen die einzelnen Hecken höchstens alle 3 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. |

## § 28

- |                |  |  |
|----------------|--|--|
| Bachböschungen |  | Die Beweidung der Böschungen und das Abbrennen von Stauden und Gras sind verboten. |
|----------------|--|--|

## IV. Rechnungswesen, Finanzierung

### § 29

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| Rechnungsführung | 1 | Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:<br>- Betrieblicher Unterhalt<br>- Baulicher Unterhalt und Erneuerung<br>- Neubau  |
|                  | 2 | Die Abrechnung für den Betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Gemeindeverwaltung zu senden.  |
|                  | 3 | Bei Vorhaben des Baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann. |

### § 30

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Amortisation | 1 | Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung. |
| Reservefonds | 2 | Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten.   |
|              | 3 | Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespeisen.   |
|              | 4 | Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken.   |

## V. Schlussbestimmungen

### § 31

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Reglementsänderungen | Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. |
|----------------------|---|

### § 32

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Streitigkeiten | 1 | Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er. |
|----------------|---|--|

Rechtspflege 2 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

§ 33

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft und ersetzt das Unterhaltsreglement der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Schongau vom 14. März 2001.

**Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 2013**

Der Präsident: *J. Huff*

Der Aktuar: *Severin*

Die Stimmzähler: *H. Hub*

*J. Hummer*

---

Genehmigt durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Sursee, *12. Dezember 2013*

*S.S.J.L*  
Stephan Schneider  
Projektleiter